

**IV 150****Leitfaden zur Durchführung von Wettbewerben****1 Voraussetzungen**

Für die Vergabe von Planungsleistungen für städtebauliche Vorhaben, Freiraum- und Hochbaumaßnahmen sowie für Ingenieurbauwerke werden in der Regel Planungswettbewerbe durchgeführt. Wettbewerbe sind das zu bevorzugende Instrument für die Auftragsstreuung und zur Förderung der Baukultur. Sie dienen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit von Planungsprozessen und Vergabeverfahren. Wettbewerbe optimieren die Gestaltungs-, Nutzungs-, und Betriebsqualitäten sowie die Wirtschaftlichkeit von Bauvorhaben und führen zu einer frühzeitigen Kostenübersicht.

Wettbewerbe können auch fachübergreifende (interdisziplinäre) Aufgabenstellungen umfassen. Um insbesondere energieeffizientes und nachhaltiges Bauen auch interdisziplinär zu betonen, sind verstärkt fachübergreifende Wettbewerbe auszuloben, um der zunehmend stärker ins Gewicht fallenden Bedeutungen des Zusammenspiels von Architektur, Landschaftsarchitektur, Städtebau, Brückenbau, Tragwerksplanung, technischer Gebäudeausrüstung und Bauphysik zukunftsweisend Rechnung zu tragen.

Hoch- und Tiefbauwettbewerbe sind aus den angemeldeten Bauvorbereitungsmitteln zu finanzieren. Dem Wettbewerb bei Hochbaumaßnahmen ist außerdem ein genehmigtes Bedarfsprogramm zugrunde zu legen. Wettbewerbe sind so rechtzeitig durchzuführen, dass das Ergebnis bei der Aufstellung der entsprechenden Vorplanungsunterlagen berücksichtigt werden kann.

**2 Anwendung der Richtlinien für Planungswettbewerbe (RPW) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)**

Für Wettbewerbe auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens, die von

- Senatsverwaltungen
- ihnen nachgeordneten Behörden und nichtrechtsfähigen Anstalten
- Eigengesellschaften des Landes Berlin
- Bezirksverwaltungen und ihnen nachgeordneten nichtrechtsfähigen Anstalten
- treuhänderischen Entwicklungsträgern des Landes Berlin

durchgeführt werden, gelten die Richtlinien für Planungswettbewerbe (RPW) in der jeweils gültigen Fassung mit den unter Punkt 3 aufgeführten ergänzenden Regelungen und Erläuterungen.

Für die Durchführung von Wettbewerben ab dem Schwellenwert nach § 2 Nr. 2 VgV sind zusätzlich die Bestimmungen der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) zu beachten. Der Schwellenwert ist bei Realisierungswettbewerben auf den Honorarwert gem. HOAI (ohne Umsatzsteuer) zu beziehen. Bezugsgröße ist das Gesamthonorar der Architekten- oder Ingenieurleistung und sind nicht die zur Vergabe anstehenden einzelnen Leistungsphasen. Bei Ideenwettbewerben ist der Schwellenwert auf die auszulobende Wettbewerbssumme zu beziehen. Wettbewerbe können jederzeit vor, während oder ohne Verhandlungsverfahren ausgelobt werden.

**3 Durchführung von Wettbewerben**

Für die Durchführung von Wettbewerben sind neben den Regelungen der RPW die weitergehenden nachfolgenden Verfahrenshinweise zu beachten.

**3.1**

Verbindliche Vorgaben (zu § 5 Absatz 1 RPW 2013)

Die für die Wettbewerbsaufgabe verbindlichen Vorgaben sind im Sinne der Innovation und des Wettbewerbsgedankens auf die grundsätzlichen Anforderungen zu begrenzen. Sie sind in dem Auslobungstext unter der Überschrift „Ausschlusskriterien“ besonders zu kennzeichnen.

**3.2**

Anonymität

In den Auslobungsbedingungen ist festzulegen, dass Wettbewerbsbeiträge, die während der Laufzeit des Wettbewerbes veröffentlicht werden, gegen die in § 1 Absatz 4 und § 6 Absatz 2 RPW geforderte Anonymität verstoßen und von der Beurteilung auszuschließen sind.

**3.3****Preisrichter, Sachverständige, Vorprüfer**

Die Vorprüfer nehmen die Interessen des Auslobers wahr und beraten das Preisgericht auch als Sachwalter der Verfasser der Wettbewerbsarbeiten. Mindestens einer der Vorprüfer soll die Qualifikation eines Fachpreisrichters haben. In der Vorprüfung sollen die gleichen Berufsgruppen vertreten sein wie bei den Wettbewerbsteilnehmern. Der Vorprüfung obliegt die Prüfung der Wettbewerbsarbeiten und die Aufbereitung der erforderlichen Daten und Fakten bis zur Preisgerichtssitzung (siehe Regelablauf der Vorprüfung in der Anlage VI der RPW).

Die Tätigkeiten der Preisrichter, Sachverständigen und Vorprüfer sind gemäß den jeweils gültigen Honorarsätzen zu vergüten (IV 151 – Honorare für Preisrichter, Sachverständige und Vorprüfer, IV 152 – Reisekosten für auswärtige Jury-Beteiligte).

**3.4****Abgabe der Wettbewerbsarbeiten**

Neben den in der RPW 2013 Anlage V formulierten Regelungen zur Einlieferung der Wettbewerbsarbeiten (Datum des Poststempels) kann auch die Forderung erhoben werden, dass sämtliche Wettbewerbsarbeiten in der Geschäftsstelle des Auslobers zu einem festgesetzten Zeitpunkt eingegangen sein müssen.

**3.5****Auftrag (zu § 8 Absatz 2 RPW 2013)**

Das Preisgericht hat seine Erkenntnisse aus der Prüfung der Wettbewerbsarbeiten für die zweckmäßige weitere Entwicklung und Bearbeitung der Aufgabe in Form von Empfehlungen an den Auftraggeber schriftlich niederzulegen. Im Regelfall wird der Auftraggeber nur mit dem ersten Preisträger über die Auftragsvergabe verhandeln. Wenn vom Auftraggeber in begründeten Einzelfällen vom Votum des Preisgerichts hinsichtlich der weiteren Beauftragung abgewichen wird, sind mit allen Preisträgern Verhandlungen über die Auftragsvergabe durchzuführen.

**3.6****Beteiligung der Architekten- und Baukammer**

In der Wettbewerbsauslobung ist auf die Beteiligung der Architekten- und/oder Baukammer hinzuweisen. Die jeweilige Registriernummer sowie eventuelle, mit den Kammern abgestimmte, Abweichungen von den Regelungen der RPW sind zu benennen.

Auf die Erläuterungen des Bundesbauministeriums in seinem Erlass (BMVBS B 10 – 8111.7/2) vom 28.02.2013 wird ergänzend hingewiesen.

**4 Mitwirkende, Beteiligte**

4.1 Die Architektenkammer Berlin wirkt vor, während und nach dem Wettbewerb beratend mit; sie registriert den Wettbewerb. Mit der Registrierung wird bestätigt, dass die Auslobungsbedingungen den Regelungen der RPW entsprechen. Der Auslober überlässt der Architektenkammer Berlin zur Beratung das Arbeitspapier der Auslobung sowie die Berechnung der Wettbewerbssumme. Bei Wettbewerben für die Vergabe von Ingenieurleistungen ist die Baukammer Berlin entsprechend zu beteiligen.

4.2 Die für das Bauen zuständige Senatsverwaltung berät und unterstützt die Auslober bei der Vorbereitung und Durchführung eines Wettbewerbs. Dies gilt insbesondere für die Art des Verfahrens und die Verfahrensbedingungen.

4.3 Dienststellen, die einen Wettbewerb durchzuführen beabsichtigen, fertigen einen Verfügungsentwurf des Bekanntmachungstextes sowie der Auslobung, der mindestens zu folgenden Punkten Erläuterungen enthalten muss:

**Anlass und Ziel des Wettbewerbes**

- kurze Beschreibung der Wettbewerbsaufgabe mit Angaben zu Bausumme, zum Baugrundstück und Umfang des Bauvorhabens

**Wettbewerbsverfahren**

- Auslober, Bauherr
- Art des Verfahrens
- Richtlinien für Wettbewerbe
- Wettbewerbsteilnahme und Bekanntmachung
- Preisgericht, Sachverständige und Vorprüfer
- Ortsbesichtigung, Rückfragen, Kolloquien
- Verzeichnis der Wettbewerbsunterlagen
- Verzeichnis der geforderten Wettbewerbsleistungen
- Preise, Anerkennungen und ggf. Bearbeitungshonorare
- weitere Bearbeitung
- Termine

Es wird empfohlen, den Verfügungsentwurf der für das Bauen zuständigen Senatsverwaltung möglichst frühzeitig zur Durchsicht einzureichen. Danach wird der Entwurf an den Auslober zur Verwendung bei der Erstellung der Wettbewerbsunterlagen zurückgegeben.

4.4 Von sämtlichen durchgeführten Wettbewerben sind je ein Exemplar des Bekanntmachungstextes, des Auslobungstextes sowie des Ergebnisprotokolls mit dem Bericht der Vorprüfung an die für das Bauen zuständige Senatsverwaltung zu senden.

**5 Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit**

5.1 Die Wettbewerbsteilnehmer sind strikt auf die Einhaltung des Kostenrahmens für die Baumaßnahme hinzuweisen. Von den Wettbewerbsteilnehmern werden in der Regel im Rahmen der geforderten Leistungen Aussagen zu kostenrelevanten Besonderheiten ihres Entwurfs erwartet (z.B. aufwendige Konstruktionen, Abweichungen vom Bauordnungsrecht, Folgeabschätzung von Planungen auf die Baunutzungskosten etc.).

5.2 Im Preisgericht sollen neben anerkannten Fachleuten zur Beurteilung der Arbeiten hinsichtlich städtebaulicher und architektonischer Anforderungen auch Fachpreisrichter vertreten sein, die die Arbeiten hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit beurteilen können. Sofern eine Wettbewerbsarbeit im Preisgerichtsverfahren zur engeren Wahl genommen wird, deren prüfbare Wirtschaftlichkeitsdaten deutlich höhere Baukosten erwarten lassen als gebilligt, bzw. deren Architektur oder Ausführungsart gegenüber vergleichbaren Bauvorhaben deutlich höhere Baunutzungskosten erwarten lässt, ist die Entscheidung vom Preisgericht gesondert zu begründen.

5.3 Bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen sowie in der Vorprüfung sind die „Ökologischen Planungskriterien für Wettbewerbe“ der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt zu beachten.

5.4 Von den Wettbewerbsteilnehmern werden beispielhafte Lösungen für Barrierefreiheit erwartet. Auf die von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt herausgegebenen Broschüren „Design for all - Öffentlicher Freiraum Berlin“ sowie „Design for all - Öffentlich zugängliche Gebäude“ ist in der Wettbewerbsauslobung hinzuweisen.